

Antrag
der Länder Baden-Württemberg, Bayern

**Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) sowie zur
Änderung des Krankenpflegegesetzes**

TOP 5 der 754. Sitzung des Bundesrats am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nicht zu.

Begründung:

Für den vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes weder nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu Heilberufen und zum Heilgewerbe) noch nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) noch nach sonstigen Kompetenztiteln gegeben.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG setzt voraus, dass es sich bei dem zu regelnden Beruf um einen Heilberuf handelt. Dies liegt schon nach der Wortbedeutung nur dann vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die darauf ausgerichtet ist, Krankheiten festzustellen, zu heilen oder wenigstens zu lindern. Entscheidend für die Zuordnung ist, worauf die Tätigkeit in ihrem Schwerpunkt spezifisch ausgerichtet ist. Bei dem vorliegenden Gesetz liegt der Schwerpunkt auf der sozialpflegerischen Betreuung, Beratung, Unterstützung, helfenden Begleitung und Versorgung alter Menschen. Eine Tätigkeit im Sinne eines Heilberufs ist in der Altenpflege allenfalls nur gelegentlich und nur im untergeordneten Maße vorgesehen. Dass der medizinisch-pflegerische Teil der Ausbildung überwiegt, wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt wird, ist nicht zutreffend. Die im Gesetz genannten Ausbildungsziele sind nicht heilberufsspezifisch, sondern sozialpflegerisch geprägt. Auch wenn die Pflege den pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechen soll (§ 3

Nr. 1), steht die Krankenbehandlung nicht im Vordergrund. Lediglich ein Ausbildungsziel (§ 3 Nr. 2) ist heilberufsspezifisch geprägt. Aus der Erwägung, dass der medizinisch-pflegerische und sozialpflegerische Bereich im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe eine notwendige Einheit darstellen, kann der Bund keine Gesetzgebungskompetenz beanspruchen. Zwar kann der Bundesgesetzgeber neuen Entwicklungen oder Betrachtungsweisen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch Schaffung neuer oder Umgestaltung bestehender Berufsbilder Rechnung tragen. Seine Definitions- und Gestaltungskompetenz ist aber, auch wenn er Tätigkeiten zu neuen Berufsbildern zusammenfügt oder nur anders als bisher zuordnet, auf das im verfassungsrechtlichen Sinn "Heilberufsspezifische" beschränkt. Andernfalls verlöre Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG seine kompetenzbegrenzende Funktion. Der Bund kann daher zwar Tätigkeiten, die nach überkommenem Verständnis nicht heilberuflicher Art sind, in das Berufsbild einbeziehen; das neue oder auf diese Weise ergänzte Berufsbild muss jedoch insgesamt eine den herkömmlichen Heilberufen vergleichbare "heilberufsspezifische" Prägung aufweisen, und zwar sowohl in qualitativer wie in quantitativer Beziehung. Eindeutig heilberufsspezifisch ist jedoch, wie bereits ausgeführt, nur ein Teilziel, nämlich die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs ferner angegebene Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG vermag nur einen untergeordneten Teil der Gesamtregelung (§§ 13 - 23) zu tragen. Da der Schwerpunkt der gesamten Regelung jedoch bei der generellen Regelung der Zulassung und der Aufgaben des Altenpflegers liegt, kann eine Bundeskompetenz für den gesamten Gesetzentwurf nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG hergeleitet werden.

Die Altenpflege gehört auch nicht zum Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG), sondern zählt zu den sonstigen Dienstleistungen. Andernfalls bedürfte es keiner gesonderten Kompetenzzuweisung für die Ausbildung in den Heilberufen. Aus diesem Grund kann der Gesetzentwurf auch nicht auf Art. 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) gestützt werden.

Der Bund hat auch wegen Art. 72 Abs. 2 GG kein Recht, die Berufe in der Altenpflege bundeseinheitlich zu regeln. Die in der Entwurfsbegründung genannten Überlegungen reichen zur Rechtfertigung eines Gesetzgebungsrechts nicht aus. Selbst wenn eine bundesrechtliche Regelung dazu beitrüge, eine ausreichende Zahl von Fachkräften für die Altenpflege zu gewinnen, ist eine solche Regelung weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Im übrigen erscheint es zweifelhaft, ob eine bundesrechtliche Regelung die Situation in der Altenpflege verbessern wird. Die Länder sind selbst in der Lage, die Berufe in der Altenpflege zu regeln. Sie haben hierzu in den letzten Jahren die notwendigen Vorschriften erlassen.